

## 9. *Erziehung kriminell gefährdeter Bürger*

den, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(3) Entscheidungen über Beschwerden sind den Einreichern der Beschwerden bekanntzugeben und zu begründen.

### § 8

(1) Eingezogene Waren können vor Eintritt der Rechtskraft verwertet werden, wenn die Gefahr des Verderbs besteht oder wenn ihre Aufbewahrung, Pflege und Erhaltung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

(2) Eine Verwertung der Waren ist auch zulässig, wenn eine nach § 5 Abs. 1 Ziff. 4 des Zollgesetzes festgelegte Frist nicht eingehalten wird.

(3) Der Erlös tritt an die Stelle der Waren.

### 8 9

Die Bestimmungen des GesetzSs vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten

- OWG - finden bei der Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen Anwendung, soweit nicht im Zollgesetz oder in dieser Verordnung gesonderte Regelungen getroffen wurden.

### § 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der *Minister für Außen Wirtschaft*.

**Anmerkung: Jetzt Minister für Außenhandel.**

### 8 11

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anmerkung: In Kraft getreten am 12. 7. 1971.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 5. Juli 1968 über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen (GBl. II Nr. 68 S. 513) außer Kraft.

## 9.

### **| Erste | Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger**

vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 6 S. 130)  
i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 6. Juli 1979 (GBl. I Nr. 21 S. 195)  
und der Verordnung vom 14. Dezember 1988 zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 330)

Die Verhütung und Bekämpfung von Straftaten sowie anderen Rechtsverletzungen, die Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen und die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung sind ein Anliegen der gesamten sozialistischen Gesellschaft. Das erfordert von den örtlichen Räten sowie den Leitern der Betriebe und Einrichtungen und den Vorständen der Genossenschaften, vor allem die vorbeugende Tätigkeit zu entwickeln und auf Erscheinungen der kriminellen Gefährdung konsequent zu reagieren. Dazu wird folgendes verordnet:

### § 1

(I) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Organisation der Maßnahmen zur Bekämpfung der kriminellen Gefährdung, insbesondere für die Durchführung der Erfassung, Erziehung und

Kontrolle kriminell gefährdeter Bürger, verantwortlich. Kriminell gefährdeten jungen Bürgern ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben ein enges Zusammenwirken sowie die Koordination mit den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR zu gewährleisten. Sie üben die Kontrolle über die Wahrnehmung der Verantwortung der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften aus.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften (nachfolgend Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften genannt) gewährleisten in ihrem Verantwortungsbereich die Erziehung, Kontrolle und Unterstützung kriminell gefährdeter Bürger entspre-